

Allgemeine Geschäftsbedingungen des R.I.F.E.L. e.V. Instituts
(Stand 8/2021)

§ 1 Allgemeines

R.I.F.E.L. e.V. Research Institute for Exhibition and Live-Communication (im Folgenden als R.I.F.E.L. bezeichnet) erbringt Beratungs- und Dienstleistungen für Auftraggeber auf dem Gebiet der qualitativen und quantitativen Marktforschung in den Bereichen Messen, MICE und Live-Kommunikation. Zu dem Portfolio von R.I.F.E.L. gehören außerdem

- ❖ Analysen,
- ❖ Durchführung und Auswertung von Expertenworkshops,
- ❖ Entwicklung von Sicherheits- und Veranstaltungskonzepten,
- ❖ Indexbestimmung,
- ❖ Erstellung von Gutachten und
- ❖ Recherchen

für die Messe- und Eventbranche.

§ 2 Geltung

Allen Leistungen und Lieferungen liegen diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die nachstehenden Bedingungen an. Diese Bedingungen gelten auch für künftige

- 2.1. Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt R.I.F.E.L. nur an, wenn ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt wird.

- 2.2. R.I.F.E.L. unterstützt mit seinen Leistungen den Auftraggeber bei dessen Entscheidungen. Es trifft diese aber nicht selbst. Für den Inhalt und den Umfang der von R.I.F.E.L. zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich der jeweilige Einzelvertrag maßgeblich.

§ 3 Angebot, Untersuchungs- und Indexermittlungsvorschlag

Art und Umfang der Leistungen und ihre Vergütung werden durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

- ✓ Der Vertrag inkl. Anlagen;
- ✓ nachstehende Bedingungen;
- ✓ Richtlinien und Fachnormen, soweit sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe allgemein angewandt werden.

- 3.1. Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Vereinbarungen in der vorstehenden Reihenfolge. R.I.F.E.L. unterbreitet sein Angebot grundsätzlich in Form eines Untersuchungs- oder Indexermittlungsvorschlags, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringende Leistung, der Zeitbedarf für die Untersuchung sowie die zu zahlende Vergütung angegeben sind. R.I.F.E.L. ist bis 30 Tage nach Angebotsabgabe an sein Angebot gebunden.

Der Untersuchungs- oder Indexermittlungsvorschlag dient ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe der angebotenen

- 3.2. Untersuchung/Indexermittlung. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

- Soweit der Auftraggeber mit dem Auftrag ein Ziel verfolgt, das für R.I.F.E.L. nicht offensichtlich ist, weist ihn R.I.F.E.L. darauf hin. Der Auftraggeber muss dann schriftlich sein Ziel offenlegen.
- 3.3. Änderungen des Auftrags nach Vertragsabschluss bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von R.I.F.E.L.
- 3.4.

§ 4 Preise, Vergütung, Fälligkeit, Verzug

- Die im Untersuchungs-/Indexermittlungsvorschlag genannte Vergütung umfasst grundsätzlich alle von R.I.F.E.L. im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags im Untersuchungs-/Indexermittlungsvorschlag angebotenen Leistungen. Für darüber hinausgehende vom Auftraggeber gewünschte Leistungen wie zum Beispiel Incentives, Produktmuster-Versand, etc. kann R.I.F.E.L. eine zusätzliche Vergütung verlangen. Für die Honorarstellung gelten die Preise des letzten schriftlichen Angebotes vor der Auftragserteilung.
- 4.1. Alle Preise verstehen sich – sofern nichts anderes angegeben wurde – zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Mehrkosten, die von R.I.F.E.L. nicht zu vertreten sind, und Mehrkosten, die von R.I.F.E.L. bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, kann R.I.F.E.L. gesondert in Rechnung stellen, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für den Auftraggeber klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber diese Kosten nicht zu vertreten hat.
- 4.3. Die vereinbarten Honorare dienen zur Finanzierung der Durchführung der jeweiligen Untersuchung/Indexermittlung. Deswegen sind bei Untersuchungsaufträgen jeweils eine Hälfte der vereinbarten Honorarsumme bei Auftragserteilung und die andere Hälfte bei Ablieferung der Ergebnisse fällig, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Indexermittlungen finanzieren sich über monatliche Beiträge. Soweit es der Untersuchungsansatz oder die Auftragssumme angezeigt erscheinen lassen, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- 4.4. Die Vergütung ist ohne jeden Abzug spätestens zehn Tage nach Rechnungsstellung bzw. bei monatlichen Beiträgen zum 3. Kalendertag eines jeden Monats zahlbar. Sollten Teilrechnungen bereits überfällig sein, werden damit auch noch nicht fällige Rechnungen an den gleichen Auftraggeber zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn R.I.F.E.L. über den Betrag verfügen kann.
- 4.5. Im Fall von Zahlungsverzug ist R.I.F.E.L. berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. R.I.F.E.L. behält sich im Fall säumiger Zahlungen auch das Recht vor, die Leistungen zurückzubehalten.
- 4.6. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- 4.7.

§ 5 Auftragserteilung, Auftragsdurchführung

- Schriftlich, per Fax oder über elektronische Medien erteilte Aufträge sind für den Auftraggeber verbindlich. Verträge kommen durch eine
- 5.1. Auftragsbestätigung in Textform zustande. Änderungen des Auftragsvolumens nach Vertragsabschluss bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform zwischen den Parteien.
 - 5.2. R.I.F.E.L. führt den Auftrag nach wissenschaftlichen Methoden der Markt- und Sozialforschung durch.
Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass die Untersuchung/Indexermittlung aus methodischen oder sonstigen Gründen (z.B. mangelnde Adressenqualität, zu geringe Teilnehmerzahl), die weder der Auftraggeber noch R.I.F.E.L. vorhersehen konnten und zu vertreten haben,
 - 5.3. nicht durchgeführt werden kann, informiert R.I.F.E.L. unverzüglich den Auftraggeber. Finden beide Vertragsparteien keine methodische Lösung des Problems, ist R.I.F.E.L. berechtigt, den Auftrag wegen Undurchführbarkeit zurückzugeben.
Die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Untersuchung/Indexermittlung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Untersuchung
 - 5.4. durch den Auftraggeber bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Falls dadurch Mehrkosten entstehen, müssen sie vom Auftraggeber getragen werden. Dabei ist R.I.F.E.L. verpflichtet, die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen zu wahren.
R.I.F.E.L. ist es gestattet, zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Untersuchungs-Indexermittlungsauftrag Unteraufträge zu vergeben. Wenn Unteraufträge außerhalb der eigenen Organisation vergeben werden sollen, teilt R.I.F.E.L. dieses dem Auftraggeber so bald wie möglich vorher mit. Auf Anforderung des Auftraggebers ist ihm die Identität dieser Unterauftragnehmer
 - 5.5. mitzuteilen. R.I.F.E.L. sichert zu, dass bei der Vergabe von Unteraufträgen die erforderliche Vertraulichkeit gewahrt und die Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung sowie weitere gesetzliche Vorgaben, wie z.B. der Datenschutz, eingehalten werden. Mit etwaigen Unterauftragnehmer werden zur Gewährleistung der Datensicherheit bei Weitergabe personenbezogener Daten Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen abgeschlossen.
Wenn der Auftraggeber einen bestimmten Unterauftragnehmer fordert, haftet
 - 5.6. R.I.F.E.L. nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität dessen Arbeit, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von R.I.F.E.L. im Sinne von § 9.5 vor.

§ 6 Urheberrechte, Eigentumsrechte und akzessorische Pflichten

- R.I.F.E.L. verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Der Auftraggeber erkennt an, dass das alleinige Urheberrecht und alle Schutzrechte an Untersuchungskonzeptionen, Indexen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken, grafischen und tabellarischen
- 6.1. Darstellungen, die von R.I.F.E.L. stammen, und an in sonstigen Leistungen von R.I.F.E.L. verkörpertem Know-how ausschließlich R.I.F.E.L. zustehen. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.

- Die Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder
- 6.2. Untersuchungsmethoden kann R.I.F.E.L. nicht gewähren, es sei denn, sie wird ausdrücklich vereinbart.
 - 6.3. Soweit Exklusivität vereinbart wird, sind ihre Dauer und ein gegebenenfalls zusätzlich zu berechnendes Honorar festzulegen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht; Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen, Datenschutz

- R.I.F.E.L. verpflichtet sich, über alle im Rahmen mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten, technischen und betrieblichen Angelegenheiten bzw. Vorgänge des Auftraggebers, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese gelten als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Ziffer 1
- 7.1. des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Ausgenommen hiervon sind Informationen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind oder deren Weitergabe bzw. Publikation der Auftraggeber schriftlich genehmigt hat sowie Informationen, die R.I.F.E.L. ohne Bruch einer Verschwiegenheitsverpflichtung von dritter Seite erlangt hat oder die R.I.F.E.L. bereits vorher bekannt waren.

- R.I.F.E.L. verpflichtet sich zudem, sämtliche R.I.F.E.L. zur Verfügung gestellten, sowie von R.I.F.E.L. im Rahmen der Leistungserbringung selbst angefertigten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt insbesondere für alle Aufzeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Konzepte und Schriftstücke, sowie für alle Programme und
- 7.2. Dateien etc., die sich im Besitz von R.I.F.E.L. befinden und die die Angelegenheiten des Auftraggebers betreffen. R.I.F.E.L. gibt nach Beendigung des Auftrags sämtliche vom Auftraggeber an R.I.F.E.L. überlassene Unterlagen an den Auftraggeber nach dessen Aufforderung zurück. R.I.F.E.L. ist berechtigt, Kopien zu archivieren, wenn und insoweit sie zum Zwecke ordnungsgemäßer Buchführung und Dokumentation benötigt werden.

- R.I.F.E.L. verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Untersuchungsberichts aufzubewahren, soweit nicht ausdrücklich eine andere
- 7.3. Vereinbarung getroffen wird oder die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) eine vorzeitige Löschung verlangt. R.I.F.E.L. verweist auf ihre Datenschutzrichtlinien. Diese finden Sie unter <http://rifel-institut.de/datenschutz>.

- Diese Pflichten gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus (Nachwirkung). R.I.F.E.L. wird seine Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten. Soweit vereinbart, schließt R.I.F.E.L. vor Durchführung einer
- 7.4. Studie mit den Testpersonen eine Verschwiegenheitsvereinbarung ab. R.I.F.E.L. übernimmt jedoch keine Gewähr für die Einhaltung von Verschwiegenheitsvereinbarungen seitens der Testpersonen.

§ 8 Verwendung von Untersuchungsberichten, Indexdaten und Untersuchungsergebnissen

- Der Auftraggeber erhält die Untersuchungsberichte und
- 8.1. Untersuchungsergebnisse sowie statistische Indexdaten ausschließlich zu seinem eigenen Gebrauch in anonymisierter Form. Die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen darf in keinem Fall gefährdet werden.
Veröffentlichungen unter Nennung von R.I.F.E.L. sind nur nach ausdrücklicher
 - 8.2. Zustimmung von R.I.F.E.L. zulässig, nachdem R.I.F.E.L. den konkreten zu veröffentlichenden Text freigegeben hat.
Will der Auftraggeber ganz oder teilweise aus einem Untersuchungsbericht
 - 8.3. zitieren, so muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei den „R.I.F.E.L. e.V. Research Institute for Exhibition and Live-Communication“ als Verfasser des Untersuchungsberichts nennen.
Der Gebrauch von Untersuchungsergebnissen, Indexdaten und
 - 8.4. Untersuchungsberichten im Vorfeld rechtsförmlicher Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren, behördliche Verfahren) ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von R.I.F.E.L. – vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher / verwaltungsrechtlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen – untersagt.

§ 9 Gewährleistung, Kündigung und Haftung

- 9.1. R.I.F.E.L. gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und Auswertung der Untersuchung.
Die Haftung von R.I.F.E.L. und Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.. Wird die im Angebot und dessen Anlagen vereinbarte Beratungs- und/oder Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat R.I.F.E.L. dies zu vertreten, so erbringt R.I.F.E.L. die Leistung vertragsgemäß und fehlerfrei ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Nachfrist. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus von R.I.F.E.L. zu vertretenden Gründen auch innerhalb der angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat R.I.F.E.L. Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Gewährleistungsansprüche bestehen bei offensichtlichen Mängeln nur dann, wenn der Auftraggeber diese zwei Wochen nach Erhalt des Untersuchungsberichts und der Untersuchungsergebnisse gegenüber R.I.F.E.L. in Textform rügt. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt diese Frist ab Kenntnismahme des Mangels, spätestens jedoch nach drei Monaten ab Erhalt der Schlussrechnung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Erhalt der letzten Daten und beträgt ein Jahr. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Auch in diesem Fall hat R.I.F.E.L. Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- 9.2. R.I.F.E.L. steht nicht dafür ein, dass die von ihm nach den Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung erhobenen, ausgewerteten und
- 9.3.

analysierten Daten vom Auftraggeber in einer bestimmten Weise kaufmännisch verwertet werden können.

- 9.4. R.I.F.E.L. haftet nicht für Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Auslegung der gelieferten Daten / Ergebnisse durch den Auftraggeber entstehen, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung auf Seiten von R.I.F.E.L. im Sinne von § 9.5 vor.

- 9.5. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen R.I.F.E.L. oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen nur bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer vertragswesentlichen Pflicht oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch R.I.F.E.L., seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Untersuchung.

- 9.6. Bei durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachten Schäden haftet R.I.F.E.L. nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Die Höhe des Schadenersatzes ist dabei auf die Gesamthöhe der vereinbarten Nettovergütung des jeweiligen Einzelauftrags beschränkt. Der Ersatz von mittelbaren Schäden und unvorhersehbaren Folgeschäden ist ausgeschlossen.

- 9.7. Sofern der Auftraggeber wegen angeblicher Pflichtverletzungen von R.I.F.E.L. in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber bei R.I.F.E.L. Schadensersatzansprüche geltend machen möchte, ist R.I.F.E.L. frühestmöglich zu informieren. R.I.F.E.L. ist berechtigt, den Rechtsstreit zu führen oder zu betreuen. Dieses Recht von R.I.F.E.L. lässt die Verteidigungsrechte des Auftraggebers unberührt.

- 9.8. Insbesondere stellt der Auftraggeber R.I.F.E.L. von allen Ansprüchen frei, die gegen R.I.F.E.L. geltend gemacht werden, weil der Auftraggeber die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat (z.B. rechtswidrig und/oder falsch mit ihnen wirbt). Zwischenergebnisse und vorläufige Ergebnisse dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch R.I.F.E.L. weiterverwendet werden.

§ 10 Produkttests

- 10.1. Der Auftraggeber haftet unabhängig von einem Verschulden für alle mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die R.I.F.E.L., Mitarbeitern von R.I.F.E.L., Testpersonen oder sonstigen Dritten aus der Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Produkte entstehen.

- 10.2. Der Auftraggeber stellt R.I.F.E.L. von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden, die durch das zu testende Produkt verursacht wurden, gegen R.I.F.E.L. oder Mitarbeiter von R.I.F.E.L. gestellt werden.

- 10.3. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen chemischen, medizinischen, pharmazeutischen oder sonstigen technischen Prüfungen / Untersuchungen / Analysen des Testprodukts durchgeführt worden sind. Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Produkt für den Test geeignet ist, und, sofern eine Überprüfung (siehe oben) notwendig war und stattgefunden hat, sich dabei kein Hinweis ergab, dass das Produkt irgendwelche Schäden hervorrufen kann. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle durch Gesetz oder Verordnung

vorgeschriebenen und/oder für die Verwendung des Produkts notwendigen Informationen von R.I.F.E.L. zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Testteilnehmern weitergegeben werden können.

10.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

§ 11 Gruppendiskussionen

11.1. Gruppendiskussionen werden als durchführbar angesehen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Befragten bzw. Testpersonen anwesend sind. Auch wenn eine höhere Zahl von Befragten oder Testpersonen vorgesehen wurde, besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Rückzahlung oder Minderung der vereinbarten Vergütung.

11.2. Der Auftraggeber erkennt die vollständige Vertragserfüllung an, wenn R.I.F.E.L. in einer Reihenbefragung mindestens 95 % der vorgesehenen Interviews durchführen konnte.

11.3. Der Auftraggeber erkennt an, dass alle quantitativen Aussagen in Berichten, Reports oder anderen Projektauswertungen Schätzungen bzw. Hochrechnungen sind, die ausschließlich auf den in der Untersuchung erhobenen Daten basieren.

11.4. Berichte oder andere Projektauswertungen werden in Absprache mit dem Auftraggeber möglichst zeitnah zur Untersuchung dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Soweit Berichte und Projektauswertungen erst bis zu 7 Tagen nach dem vereinbarten Abgabetermin zur Verfügung gestellt werden, besteht für den Auftraggeber kein Anspruch auf einen Preisnachlass.

11.5. R.I.F.E.L. ist jederzeit berechtigt, mit der Erfüllung oder Teilerfüllung des Auftrags Dritte zu beauftragen (Raumanmietung, Rekrutierung, Moderation, Projektauswertung etc.).

§ 12 Indexermittlungen

12.1. R.I.F.E.L. ist bei Indexermittlungen auf die Mitwirkung und Übermittlung von korrekten Daten durch die Teilnehmer angewiesen.

12.2. R.I.F.E.L. ist berechtigt, Teilnehmer, die unvollständig, verspätet oder unregelmäßig Daten liefern, aus dem Ermittlungsergebnis zu entfernen und von einer weiteren Teilnahme auszuschließen.

12.3. Die Parameter/die Algorithmen der Indexermittlung werden allein von R.I.F.E.L. entwickelt und vorgegeben. Eine Anpassung von Parametern/Algorithmen kann von R.I.F.E.L. auch in einer laufenden Indexermittlung vorgenommen werden, wenn R.I.F.E.L. der Auffassung ist, dass die Belastbarkeit und Aussagekraft der ermittelten Daten dadurch verbessert werden kann.

12.4. Kostenpflichtige Indexermittlungen haben nach einer kostenlosen Testphase eine einjährige Erstlaufzeit. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Teilnahmevertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit vom Teilnehmer gekündigt wird.

12.5. Wird eine Indexermittlung nach der garantierten Erstlaufzeit von R.I.F.E.L. eingestellt, haben die Teilnehmer keinen Anspruch auf Erstattung, der, bis dahin geleisteten monatlichen Beiträge.

§ 13 Lieferung, Liefertermine, Verzug

- Für die Lieferung der Ergebnisse bzw. Teillieferungen gelten die im Angebot beschriebenen Fristen. Werden Untersuchungsergebnisse aus Gründen, die R.I.F.E.L. zu vertreten hat, nicht termingerecht übergeben, so kann der
- 13.1. Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen. Schadensersatzansprüche kann der Auftraggeber nur nach Maßgabe des § 9.5 geltend machen.
- Sofern Lieferfristen vereinbart sind, verlängern sich diese gegebenenfalls um die Zeit, bis der Auftraggeber R.I.F.E.L. die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben und Unterlagen übergeben hat. Kommt der Auftraggeber
- 13.2. trotz angemessener Nachfristsetzung durch R.I.F.E.L. der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist R.I.F.E.L. berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen durch Verzögerung aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, hoheitlicher Maßnahmen, Aussperrung oder von R.I.F.E.L. nicht zu vertretender Betriebsstörungen (z.B. wegen Leitungsstörungen beim Telefon- oder Internet-Provider) auch bei einem Unterauftragnehmer verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur
- 13.3. Behebung der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt R.I.F.E.L. dem Auftraggeber mit. Bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder von R.I.F.E.L. nicht zu vertretenden dauerhaften Betriebsstörungen hat R.I.F.E.L. das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 14 Rücktritt und Entschädigung von nicht ausgeführten Bestellungen

- Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Auftraggeber vorzeitig vom Vertrag zurück, ist R.I.F.E.L. berechtigt, vom Auftraggeber Ersatz für solche Aufwendungen zu verlangen, die R.I.F.E.L. im Vertrauen auf die Durchführung des Auftrags geleistet hat. In jedem Fall kann
- 14.1. R.I.F.E.L. neben den Kosten nach Satz 1 bei einem Rücktritt
- bis zu vier Wochen vor Auftragsdurchführung 30 %,
 - bis zu einer Woche vor Auftragsdurchführung 60 %
 - und danach 90 %
- der vereinbarten Vergütung abzüglich der von R.I.F.E.L. ersparten Kosten gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.
- R.I.F.E.L. kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, die
- 14.2. Ablehnung der Insolvenz mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere konkrete Anhaltspunkte über eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt werden.
- 14.3. Die pauschale Entschädigung mindert sich in dem Maße, wie der Auftraggeber nachweist, dass Aufwendungen oder ein Schaden nicht entstanden sind.
- Im Falle eines außergewöhnlich hohen Schadens, behält sich R.I.F.E.L. das
- 14.4. Recht vor, diesen zusätzlich zum pauschalierten Schadensersatz geltend zu machen. Für diesen Fall wird der pauschalierte Schadensersatz angerechnet.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen
- 15.1. zwischen R.I.F.E.L. und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Berlin ausschließlicher
 - 15.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
Alle Vereinbarungen, die zwischen R.I.F.E.L. und dem Auftraggeber zwecks
 - 15.3. Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, haben Gültigkeit, wenn sie in Textform getroffen werden. Die Übermittlung durch Telefax oder E-Mail entspricht dieser Form.
Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung
 - 15.4. im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.